

# RS Lvwg 2020/12/22 LVwG-AV-892/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

22.12.2020

## Norm

AWG 2002 §2 Abs5 Z6

AWG 2002 §5 Abs1

AWG 2002 §6 Abs1 Z1

AWG 2002 §6 Abs6

AWG 2002 §37

## Rechtssatz

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann, und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist. Die Behörde hat eine Prognose zu erstellen, ob die geänderten Umstände geeignet sein könnten, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung zu führen (vgl Thienel/Schulev-Steindl<sup>15</sup> 238). Zu ermitteln ist die Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung dabei nach der Wertung, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen rechtskräftigen Entscheidung erfahren hat (Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 (Stand 1.3.2018, rdb.at, Rz 26).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Abfalleigenschaft; Alttextilien; Sammelcontainer; Lagerung; Behandlungsanlage;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.892.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)